

I. Präambel, Grundgedanke

Eine Veranstaltung lebt nicht nur von einem spannenden Thema und guten Vortragenden, sondern auch vom Mehrwert deren Teilnehmer. Hier spielen Aussteller und Partner eine große Rolle.

Wir legen Wert darauf, dass Sie als unser Partner Ihre Produkte und Dienstleistung(en) optimal präsentieren können. Damit schaffen wir gemeinsam diesen Mehrwert der Teilnehmer.

Hierzu bedarf es aber auch konkreter Regelungen und Vereinbarungen, damit die Qualität unserer gemeinsamen Arbeit auch den ihr gebührenden Platz einnimmt und erkennbar zur Geltung kommt.

II. Allgemeines

- 2.1. Für den Geschäftstypus „(Dienst)Leistungen für Messe- und Veranstaltungsaussteller“ gelten zwischen dem VERTRAGSPARTNER und **Money & Education Event Wagner GmbH (FN 519115f)**, mit dem Firmensitz und der Geschäftsadresse Loosdorf 1, 3354 Wolfsbach (nachfolgend „**VERANSTALTER**“) **ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des VERANSTALTERS und diese Zusatzvereinbarung**. Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS haben keine Gültigkeit, auch wenn der VERANSTALTER diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichende Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, der VERANSTALTER hat diesen vor Annahme der Bestellung schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- 2.2. Die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** können vom VERANSTALTER jederzeit **abgeändert** werden und gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem VERTRAGSPARTNER, aktuellen Fassung.
- 2.3. Mit der Abgabe einer schriftlichen Zustimmungserklärung erklärt sich der VERTRAGSPARTNER mit diesen zusätzlichen Geschäftsbedingungen einverstanden.

III. Angebot & Vertragsabschluss

- 3.1. Alle **Angebote** des VERANSTALTERS sind **bis** zu deren **Annahme freibleibend**. Eine Kopie der Gewerbeberechtigung ist der Anmeldung beizulegen.
- 3.2. **Angebote und Kostenvoranschläge** sind

unverbindlich. Mündliche und fernmündliche Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung durch den VERANSTALTER. Das Vertragsverhältnis kommt erst dann wirksam zustande, wenn der VERANSTALTERS das schriftliche Angebot des VERTRAGSPARTNERS entweder durch firmenmäßige Zeichnung oder (!) per E-Mail **schriftlich bestätigt**. Vor diesem Zeitpunkt ist der VERANSTALTER an Angebote nicht gebunden, die dort genannten Preise sind freibleibend. Zusatzvereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

- 3.3. Als **Vereinbarungsgegenstand** gilt das jeweils letztgültige Angebot des VERANSTALTERS. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Bestellung des VERTRAGSPARTNERS und dem Angebot des VERANSTALTERS, ist letzteres maßgeblich

IV. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 4.1. Der **Leistungsumfang ergibt sich** ausschließlich **aus** dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Angebot des VERANSTALTERS.
- 4.2. Für die **Leistungserfüllung**, kann sich der VERANSTALTER **auch Dritter** bedienen (Erfüllungsgehilfen).
- 4.3. Der VERANSTALTER kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den VERTRAGSPARTNER die **Standgröße geringfügig verändern**.
- 4.4. Die **Auf- und Abbaueiten bzw. vereinbarte Zeiten** sind bindend. Überdies ist der VERTRAGSPARTNER dafür verantwortlich, dass die für seine Tätigkeit **erforderlichen Genehmigungen** vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. **Montage- und Dekorationsmaterial** sind vom VERTRAGSPARTNER selbst mitzubringen. Auf Wunsch werden **Trennwände** zu Verfügung gestellt. Sollten **Tische und Sessel** benötigt werden, wird dies gleichzeitig mit Vertragsannahme bekanntgegeben. Der **Platz**, der dem VERTRAGSPARTNER **zugewiesen** wird, ist ohne

**Aussteller- und Kooperationspartnerbedingungen von
Money & Education Event Wagner GmbH (FN 519115f), Loosdorf 1, 3354 Wolfsbach**

Abweichung einzuhalten. Für die Sauberkeit am zugewiesenen Platz ist der VERTRAGSPARTNER selbst verantwortlich. Sollten **Beleuchtungshilfen** oder Verlängerungskabel benötigt werden, sind diese selbst mitzubringen. Eine **Befestigung von Werbematerial an den Wänden** ist nicht möglich.

- 4.5. Es besteht **kein Anspruch auf zusätzliche kostenlose Präsentationsmöglichkeiten**. Sollte der VERTRAGSPARTNER einen höheren Strombedarf als 1.000 W haben, so ist dies bei der Anmeldung schriftlich bekannt zu geben.
- 4.6. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der **Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen** und für die Teilnehmer zugänglich zu halten. Der vorzeitige Abbau des Standes wird mit einer Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete geahndet.
- 4.7. Der VERTRAGSPARTNER wird seinen **Abfall selbst entsorgen**. Die **Reinigung der Stände** obliegt ebenfalls dem Aussteller. Erfolgt dies nicht, verpflichtet sich der VERTRAGSPARTNER zur Zahlung der Ersatzvornahme und der damit in Zusammenhang stehenden Organisation derselben.
- 4.8. Die Messestände sowie deren Inhalte sind seitens des Veranstalters **weder gegen Diebstahl noch gegen Beschädigung jeglicher Art versichert**. Ansprüche gegen den VERANSTALTER können in keinem Fall geltend gemacht werden. Eine Bewachung/Versicherung des Eigentums des VERTRAGSPARTNERS muss dieser selbst organisieren.
- 4.9. Der **VERANSTALTER** übt für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das **Hausrecht** aus. Der VERANSTALTER ist berechtigt, Weisungen zu erteilen und darüber hinaus berechtigt, **Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen** vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung sowie für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der VERTRAGSPARTNER aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt. Musikalische Präsentationen müssen vom Aussteller an die AKM gemeldet werden. Der Veranstalter ist verpflichtet die Daten des VERTRAGSPARTNERS an die AKM zu melden.

V. Beginn und Dauer

- 5.1. Die Leistungsbereitschaft des VERANSTALTERS **beginnt** nach erfolgter Zahlung und der Kenntnisnahme durch den VERANSTALTER nach abzugs- und spesenfreiem Eingang auf dem Konto des VERANSTALTERS.
- 5.2. Im Falle einer vereinbarten wiederkehrenden Zusammenarbeit, verzichtet der VERTRAGSPARTNER auf eine **ordentliche Kündigung** der VERTRAGSPARTNER für die Dauer von 3 Veranstaltungen, wofür dieser in der Vereinbarung näher bezeichneten (Zusatz)Leistungen des VERANSTALTERS erhält. Nach dieser Dauer, **kann jede Vertragspartei** den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende des dritten Vorganges kündigen.
- 5.3. **Keine Rückerstattung bei wiederkehrenden Leistungen:** Der VERTRAGSPARTNER hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits an den VERANSTALTER bezahlte Beträge aus welchem Grund auch immer. Dies gilt nicht bei außerordentlicher Kündigung des VERTRAGSPARTNERS oder bei ordentlicher Kündigung durch den VERANSTALTER. In diesem Fall hat der VERTRAGSPARTNER Anspruch auf Erstattung des verbleibenden, nicht aufgebrauchten, Teils (bezogen auf ganze Einheiten).
- 5.4. Erscheint der VERTRAGSPARTNER gar nicht zur Veranstaltung/zum Seminar werden 100% des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig, allenfalls als Schadenersatz.

VI. Entgelt

- 6.1. Der einvernehmlich vereinbarte **Entgelt pro Veranstaltung/Seminar**, zzgl. Ust in der jeweils gesetzlichen Höhe von derzeit 20%, ergibt sich aus dem angenommenen Angebot des VERTRAGSPARTNERS.
- 6.2. **Bei Auftragserteilung** ist der in Rechnung gestellte Betrag innerhalb von 8 Banktagen (abzugs- und spesenfrei) zur Zahlung **fällig**.
- 6.3. **Für den Fall des Zahlungsverzuges** gelten Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% p.a. als vereinbart.
- 6.4. Die **Aufrechnung von Gegenforderungen** gegen das vereinbarte Entgelt, ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenforderung wird vom VERANSTALTER anerkannt oder sie wurde gerichtlich

**Aussteller- und Kooperationspartnerbedingungen von
Money & Education Event Wagner GmbH (FN 519115f), Loosdorf 1, 3354 Wolfsbach**

festgestellt.

VII. Leistungserbringung

- 7.1. Die Leistungserbringung erfolgt zum vereinbarten Liefer-/Leistungstermin an der vom VERANSTALTER angegebene Adresse. Der VERANSTALTER übernimmt jedoch keine Haftung für Leistungsverzögerungen, die sich aus höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen o.Ä. ergeben.
- 7.2. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als **annähernd und unverbindlich**. **Verbindliche Terminabsprachen** sind **schriftlich festzuhalten** bzw. vom VERANSTALTER schriftlich zu bestätigen. Das bedeutet auch konkret, dass eine Veranstaltung verkürzt oder verlängert bzw. Verschieben werden kann (sogleich).
- 7.3. **Verzögert sich die Leistung des VERANSTALTER aus Gründen, die der VERANSTALTER nicht zu vertreten hat**, wie z.B., Verkehrsstörungen, Aussperrungen und Streiks, Transportverzögerungen jeder Art, Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Der VERANSTALTER wird in solchen Fällen den VERTRAGSPARTNER unverzüglich kontaktieren, um über den Ersatztermin für die verhinderte Leistung zu informieren. Sofern dem VERTRAGSPARTNER vom VERANSTALTER ein neuer Leistung angeboten wird, der nicht später als zwanzig Wochen nach einem der ursprünglich vereinbarten Leistungstermin liegt, und die Leistung zu diesem neuen Termin auch ordnungsgemäß durchgeführt wird, liegt eine rechtzeitige Leistung durch den VERANSTALTER vor, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Schadenersatzansprüche des VERTRAGSPARTNERS wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.4. Kann der VERANSTALTER dem VERTRAGSPARTNER **keinen neuen Leistungszeitpunkt gemäß 7.3. anbieten** oder kann auch der neue Liefertermin aus den in 7.3. genannten Fällen (Unmöglichkeit der Leistung zum vereinbarten Termin aus durch den

VERANSTALTER nicht zu vertretenden Umständen) nicht eingehalten werden, ist **der VERANSTALTER berechtigt, vom Vertrag zur Gänze oder teilweise zurückzutreten**, ohne schadenersatzpflichtig zu werden und ist somit auch nicht verpflichtet erhaltene Zahlungen zu refundieren (siehe auch Punkt 9.6. dieser Vereinbarung).

- 7.5. Die **Zustellung** der Dienstleistung erfolgt **stets auf Kosten und Gefahr des VERTAGSPARTNERS**. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für unsachgemäße Lagerung oder Verwahrung durch den VERTAGSPARTNER in seinem Empfangsbereich oder Ort, übernimmt der VERANSTALTER keine Haftung.
- 7.6. **Bei teilbaren Leistungen** (zB Seminar- oder Ausbildungsreihen) hat der VERTAGSPARTNER **kein Rücktrittsrecht** betreffend erbringbarer Teile, soweit Teile der Leistung erfüllbar und für den VERTAGSPARTNER verwendbar sind. Unter den gleichen Voraussetzungen, bzw. wenn die restlichen Teile rechtzeitig nachgeliefert werden können, ist der VERTAGSPARTNER nicht berechtigt, die Annahme von Teilleistungserbringungen zu verweigern.

VIII. Rechte und Pflichten der Vertragsteile

- 8.1. Falls ein **Dritter Anspruch** auf die beworbene Dienstleistung/ das Unternehmen beim VERTRAGSPARTNER geltend macht, ist der VERTRAGSPARTNER ab Kenntnis unverzüglich verpflichtet, den VERANSTALTER davon zu informieren.
- 8.2. Soweit die Rechte des VERTRAGSPARTNERs am Bewerbungsgegenstand **von Dritten** gerichtlich oder außergerichtlich gegenüber diesem **bekämpft** werden, hat der VERTRAGSPARTNER den VERANSTALTER in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen, erforderliche Originaldokumente und sonstige Unterlagen zur Verfügung zu stellen und für die Verwirklichung des Vertragszwecks notwendige Abtretungen von Rechten vorzunehmen oder zu veranlassen; überhaupt alles notwendige und erforderliche zu veranlassen, dass Schaden vom VERANSTALTER abgewendet wird, wie auch den VERANSTALTER in jeglicher Hinsicht schad- und klaglos zu halten. Die Kosten, die den VERANSTALTER durch eventuell notwendige Rechtsberatung oder Vertretung vor Gericht entstehen, sind vom VERTRAGSPARTNER zu tragen.

IX. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- 9.1. **Zusagen**, wie über die Verwendbarkeit oder besondere Eigenschaften der Dienstleistung, eines allfälligen Erfolges oder Erklärungen der Angestellten des VERANSTALTERS sind **unverbindlich** und stellen keine ausdrückliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, **wenn sie nicht schriftlich** (einschließlich per E-Mail) erfolgen.
- 9.2. Es wird vom VERANSTALTER **keine Haftung oder Gewähr** für eine bestimmte Besucheranzahl oder einen bestimmten Umsatz oder Erfolg übernommen.
- 9.3. **Gewährleistungsansprüche setzen voraus**, dass Mängel dem VERANSTALTER unverzüglich angezeigt werden, und zwar erkennbare Mängel sofort bei Übernahme, versteckte Mängel nach Entdeckung, und unter Darlegung der konkreten Mängel (allgemein gehaltene Rüge reicht nicht aus) und Originalrechnung. Ein Gewährleistungsanspruch ist in jedem Fall mit dem geleisteten Entgelt der gelieferten und

mangelhaften Ware bzw. Dienstleistung begrenzt. Die **Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate** ab Leistung, **sofern der VERTRAGSPARTNER Unternehmer** im Sinne des § 1 UGB ist, **ansonsten richtet sich die Gewährleistungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen**. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

- 9.4. Der VERANSTALTER **erfüllt seine Gewährleistungsverpflichtungen** nach seiner Wahl entweder durch Leistung mangelfreier Dienstleistung (zB neuer Termin), Verbesserung (im Falle von Zusatzleistungen), Nachlieferung von fehlenden Teilen (zB Zusatzbewerbung bei den Veranstaltungsteilnehmern) oder Rückabwicklung des Vertrags (d.h. Rückzahlung des Entgeltes) innerhalb einer angemessenen Frist.
- 9.5. Die **Haftung des VERANSTALTERS** für fahrlässig zugefügte Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen.
- 9.6. Der **VERTRAGSPARTNER hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen**. Die Haftung des VERANSTALTERS für entgangenen Gewinn und sonstiger Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden, sonstigen Sachschäden, Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den VERTRAGSPARTNER, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 9.7. **Der VERANSTALTER haftet nicht (!) für** ein Versäumnis oder eine Verzögerung (außer in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen) aufgrund einer staatlichen Handlung, Feuer, Überflutung, einem Aufstand, einem Erdbeben, Stromausfall, Aufruhr, einer Explosion, einem Embargo, einer Seuche, legalen oder illegalen Streiks, Transportverzögerungen jeder Art, Arbeitsverzögerungen oder sonstige Bedingungen, die sich in einer Art und Weise auf die Leistung auswirken, auf die die betroffene Vertragspartei vernünftigerweise keinen Einfluss hat.
- 9.8. Der **VERTRAGSPARTNER haftet für die Richtigkeit und Erlaubtheit seiner Angaben** bzw. übergebenen Daten und hält den VERANSTALTER schad- und klaglos aus

**Aussteller- und Kooperationspartnerbedingungen von
Money & Education Event Wagner GmbH (FN 519115f), Loosdorf 1, 3354 Wolfsbach**

Ansprüchen welcher (Rechts)Natur auch immer, die aus Missachtung dieser Pflicht resultieren. Das gilt auch für Ansprüche Dritter (etwa aufgrund von Urheberrechtsverletzungen).

X. Urheberrecht

- 10.1. Der **VERTRAGSPARTNER** darf während des Zeitraumes der vereinbarten Leistungen und danach den Namen des VERTRAGSPARTNERS (einschließlich Name, Marke, Dienstleistungsmarke und Logo) und Werbeanzeigen, die nach dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, ins lokale Profil des VERANSTALTERS, ebenso wie in die Vertragspartnerliste des VERANSTALTERS, sowie in seine jeweiligen Marketingmaterialien, Verkaufspräsentationen und etwaige Onlineverzeichnisse aufnehmen.

XI. Auflösungsgründe

- 11.1. Das Vertragsverhältnis kann vom VERANSTALTER bei Vorliegen eines **wichtigen Grundes** fristlos aufgelöst werden (Vertragsgegenstand geht offline). Ein derartiger wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- 11.1.1. wenn der VERTRAGSPARTNER gegen wichtige, sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Interessen des VERANSTALTERS verstößt, was insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der VERTRAGSPARTNER die diesem Vertrag zugrundeliegenden Leistung missbräuchlich oder unerlaubt entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages eingegangen ist;
- 11.1.2. wenn das Vertragsverhältnis auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben eingegangen wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- 11.1.3. wenn der VERTRAGSPARTNER mit der Bezahlung seiner eingegangenen Verbindlichkeit trotz Mahnung und Setzung einer achttägigen Frist im Rückstand ist;

XII. Datenschutz

- 12.1. Darüber hinaus erteilt der VERTRAGSPARTNER seine Zustimmung, dass seine persönlichen Daten (zB Name, Adresse, Geburtsdatum) vom VERTRAGSPARTNER automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden und –

sofern es die Auftrags Erfüllung erfordert – an dritte Personen (Mitarbeiter, Lieferanten oder sonstige Beauftragte des VERANSTALTERS) übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden. Weiter Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzerklärung bzw. -vereinbarung zu entnehmen.

XIII. Vertraulichkeit

- 13.1. Außer wenn es nach geltendem Gesetz erforderlich ist, legt der VERTRAGSPARTNER ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des VERANSTALTERS keinem Dritten gegenüber, Inhalte dieser Vereinbarung offen (außer gegenüber seinen Mitarbeitern und Vertretern, die sich dieser Einschränkung bewusst sind und dieser zustimmen). Der VERTRAGSPARTNER darf keine öffentliche Mitteilung betreffend die Existenz oder den Bedingungen dieser Vereinbarung herausgeben, wenn dazu nicht die vorherige schriftliche Einwilligung des VERANSTALTERS vorliegt. „Vertrauliche Informationen“ bedeutet Informationen über das Geschäft, die Produkte, die Technologien, die Strategien, die Finanzdaten, die Betriebstätigkeit oder die Aktivitäten, die geschützt und vertraulich sind, vor dem VERANSTALTER oder seiner Zulieferer, insbesondere betrifft dies alle geschäftlichen, finanziellen, technischen oder sonstigen Informationen, die vom VERANSTALTER offengelegt werden. Vertrauliche Informationen beinhalten keine Informationen, für die der VERTRAGSPARTNER nachweisen kann, dass sie öffentlich bekannt sind oder dies ohne einen Bruch dieser Vereinbarung werden.

XIV. Allfälliges

- 14.1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der **Schriftform**. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag werden daher nur dann wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und vom anderen Vertragspartner unterfertigt werden. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
- 14.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, kommen die Vertragsparteien überein, die ungültig gewordene Bestimmung durch eine wirksame

**Aussteller- und Kooperationspartnerbedingungen von
Money & Education Event Wagner GmbH (FN 519115f), Loosdorf 1, 3354 Wolfsbach**

- und durchsetzbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen oder ideellen Gehalt weitgehend entspricht oder am nächsten kommt. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.
- 14.3. **Für den Fall**, dass zur Betreuung einer aus dieser Vereinbarung erfließenden Forderung **anwaltliche oder gerichtliche Hilfe** in Anspruch genommen werden muss, erklärt der **VERTRAGSPARTNER** schon jetzt die **dem VERANSTALTER** entstehenden **vorprozessuale Betreuungskosten zu ersetzen**, selbst wenn sie vom gerichtlichen Kostenersatz des Rechtsanwaltsaristgesetz (RATG) umfasst sein sollten. Betreuungskosten sind im Falle der gerichtlichen Geltendmachung als Nebenforderungen geltend zu machen und unterliegen dem anwaltlichen Vorzugspfandrecht des § 19a RAO.
- 14.4. Dieser Vertrag unterliegt **österreichischem Recht**; dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (etwa des EVÜ, Rom I oder des UN-Kaufrechts).
- 14.5. Festgehalten wird, dass Nebenabreden, in welcher Form auch immer, nicht getroffen wurden. **Das vom VERTRAGSPARTNER angenommene Angebot des VERANSTALTERS** (in dem auch die Kosten und Beträge angeführt sind), wird als **Beilage .A** dieser Vereinbarung als integrierender Bestandteil angeschlossen.
- 14.6. Als ausschließlicher **Gerichtsstand** aus oder im Zusammenhang mit dem diesen AGB zugrundeliegenden Vertragsverhältnis wird das für den Unternehmenssitz des VERANSTALTERS sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Wenn der VERTRAGSPARTNER seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, so bleibt das sachlich zuständige Gericht am Ort des VERANSTALTERS weiterhin zuständig.